

# Statuten Hotelierverein Zermatt

Sektion des Schweizer Hoteliervereins  
April 2002

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### **Artikel I. Name, Sitz, Rechtsform**

Abschnitt I.1 Unter dem Namen „Hotelierverein Zermatt“ besteht eine Sektion des Schweizer Hotelier-Vereins (SHV), in der Folge „Verein“ oder „Sektion“ genannt.

Abschnitt I.2 Die Sektion ist ein Verein, nach Artikel 60ff.ZGB, mit Sitz in Zermatt, ebenso befindet sich der Wohnort des amtierenden Präsidenten in Zermatt.

Abschnitt I.3 Die Sektion umfasst – im Einvernehmen mit SHV und Kantonalverband Wallis - folgendes Gebiet: Gemeinde Zermatt

Abschnitt I.4 Der Sektion gehören Personen, Betriebe und Organisationen der Hotellerie, der Restauration, der Beherbergung und des Tourismus im Sektionsgebiet als Mitglieder an.

Abschnitt I.5 Die Sektion ist Mitglied des Kantonalverbandes Wallis.

### **Artikel II. Zweck, Aufgaben**

Abschnitt II.1 Zweck des Vereins ist es, seine Mitglieder in ihren unternehmerischen und beruflichen Belangen zu unterstützen, ihre Interessen im SHV, im Kantonalverband und auf lokaler Ebene zu vertreten sowie die Kollegialität zwischen den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern. Der Verein fördert die Zusammenarbeit der touristischen Leistungsträger.

Abschnitt II.2 Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und die Vertretung ihrer ideellen und wirtschaftlichen Interessen.

Abschnitt II.3 Die Förderung der beruflichen Ausbildung.

### **Artikel III. Verhältnis zum SHV und zum Kantonalverband**

Abschnitt III.1 Die Sektion erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des SHV und des Kantonalverbandes Wallis. Sie sorgt dafür, dass die verbindlichen Bestimmungen des SHV und des Kantonalverbandes von den Mitgliedern eingehalten werden.

Abschnitt III.2 Die Sektion unterstützt dem SHV und den Kantonalverband Wallis in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Abschnitt III.3 Die Sektion kann mit Beschluss der Generalversammlung bestimmte Aufgaben dem Kantonalverband Wallis übertragen.

Abschnitt III.4 Für alle, in diesen Statuten nicht enthaltenen Bestimmungen, gelten die Statuten und Regelemente des SHV sowie des Kantonalverbandes.

## **Artikel IV. Finanzen, Haftung**

Abschnitt IV.1 Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- a) Ordentliche Beiträge der Unternehmen.
- b) Beiträge von persönlichen Mitgliedern.
- c) Freiwillige Beiträge von persönlichen Mitgliedern.
- d) Erlöse aus Dienstleistungen.
- e) Zinsen

Abschnitt IV.2 Die Sektion sorgt für die Einrichtung ordentlicher und ausserordentlicher Beiträge an den Kantonalverband.

Abschnitt IV.3 Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **2. PREISE SAISONZEITEN**

### **Artikel V. Preisempfehlung Minimalpreise / Saisonzeiten**

Abschnitt V.1 Der Verein erlässt eine Preisempfehlung der Minimalpreise für Verpflegung und Unterkunft und legt die Saisonzeiten fest.

## **3. MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFTEN**

### **Artikel VI. Arten der Mitgliedschaft**

Abschnitt VI.1 Im Verein bestehen folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) Hotels
- b) Restaurants
- c) Weitere Unternehmen der Beherbergungs- oder Restaurationsbranche (Pensionen, Herbergen, Unterkünfte, Hostels, Berghütten)
- d) Unternehmen aus der Tourismusbranche
- e) Persönliche Mitglieder
- f) Ehrenmitglieder

Abschnitt VI.2 Für die Mitgliedschaftsarten gelten die Bestimmungen der Statuten SHV und der Reglemente über Repräsentation, Wahlen und Abstimmungen, sowie über Mitgliederbeiträge, Sämtliche Mitglieder der Kategorien a) bis c) sind gleichzeitig Mitglieder des WHV, sowie des SHV.

Abschnitt VI.3 Die Ehrenmitgliedschaft gilt nur auf Sektionsebene.

## **Artikel VII. Betriebsmitglieder ( Art.6, Ziffer 1 lit a) bis d)**

Abschnitt VII.1 Betriebsmitglieder sind insbesondere Firmen in jeder juristischen Form, welche Eigentümer, Mieter oder im Managementvertrag ein Hotel oder ein Restaurant betreiben.

Abschnitt VII.2 Als Restaurant-Betriebsmitglieder gelten:

- a) Speiserestaurants, die dem angestrebten Qualitätsniveau der Sektion entsprechen.
- b) Die eine erwiesene touristische oder wirtschaftliche Bedeutung im Sektionsgebiet haben.

Abschnitt VII.3 Für die Betriebsmitglieder der Kategorie a) bis c) gelten die in einem Branchenleitbild für die Hotellerie und in der Verbandspolitik SHV festgelegten Ziel, Richtlinien und Grundsätze.

Abschnitt VII.4 Für die Betriebsmitglieder der Kategorie a) bis c) gelten die in einem Branchenleitbild für die Hotellerie und in der Verbandspolitik SHV festgelegten Ziel, Richtlinien und Grundsätze.

Abschnitt VII.5 Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den Vorstand und unterliegt dem Aufnahmebeschluss durch die Generalversammlung. Der Vorstand informiert innert Monatsfrist den SHV darüber.

Abschnitt VII.6 Die Betriebsmitglieder werden durch jene Personen in der Sektion vertreten, welche das Unternehmen leiten.

Abschnitt VII.7 Neue Mitglieder der Kategorie a) werden, bis zu ihrer offiziellen Klassifikation SHV, im lokalen Hotelführer am Schluss der jeweils gewünschten Sternen-Kategorie, ohne Sterne und ohne SHV-Signet, aufgeführt.

## **Artikel VIII. Persönliche Mitglieder**

Abschnitt VIII.1 Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können die Mitgliedschaft als persönliches Mitglied erwerben, wenn sie bereits vorher Vertreter eines Betriebsmitglieds waren, aber keinen Betrieb mehr leiten.

Abschnitt VIII.2 Die Aufnahme in einen Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den Vorstand und unterliegt dem Aufnahmebeschluss durch die Generalversammlung.

## **Artikel IX. Ehrenmitglieder**

Abschnitt IX.1 Natürliche Personen, die sich um die Sektion, um Hotellerie, Gastgewerbe oder Tourismus besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt werden. Diese Personen müssen nicht Mitglieder des Vereins gewesen sein.

Abschnitt IX.2 Ehrenmitglieder behalten die Rechte und Pflichten einer anfälligen vorgängigen Mitgliedschaft.

## **Artikel X. Mitgliederbeiträge**

Abschnitt X.1 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge des Vereins werden von der Generalversammlung festgelegt.

Abschnitt X.2 Für besondere Zwecke kann die Generalversammlung ausserordentliche und zeitlich befristete Sektions-Beiträge beschliessen.

## **Artikel XI. Austritt des Mitgliedes, Erlöschen und Verlust der Mitgliedschaft**

Abschnitt XI.1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Erlöschen der Mitgliedsfirma.
- b) Durch Austritt eines Mitgliedes. Dieser hat mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand des Schweizer Hoteliervereins, Sektion Zermatt, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Jahres und unter Erfüllung aller finanziellen Pflichten zu erfolgen.
- c) Durch Tod des persönlichen oder Ehrenmitgliedes
- d) Durch Ausschluss.

Abschnitt XI.2 Über den Ausschluss entscheiden:

- a) Bei Mitgliedern der Kategorie a) bis e) die Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes. Bei Hotels (Kategorie a) im gegenseitigen Einvernehmen mit der Verbandsleitung SHV.
- b) Der Vorstand bei den übrigen Mitgliedern.

Abschnitt XI.3 Als Ausschlussgründe gelten beispielsweise:

- a) Das Ansehen von Hotellerie, Gastgewerbe und Tourismus schädigendes Verhalten.
- b) Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Verträge, Richtlinien, Beschlüsse und Vorschriften der Sektion oder des SHV und seiner Verbandsbetriebe.
- c) Nichtbezahlen von Sektions- und SHV-Beiträgen innert 360 Tagen.

Abschnitt XI.4 Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen und müssen ihre Verpflichtungen bis zur Inkraftsetzung des Ausschlusses wahrnehmen.

## 4. ORGANE DER SEKTION

### **Artikel XII. Gliederung**

Abschnitt XII.1 Generalversammlung

Abschnitt XII.2 Vorstand

Abschnitt XII.3 Rechnungsrevisoren

### 4.1 Generalversammlung

### **Artikel XIII. Zusammensetzung**

Abschnitt XIII.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vereinspräsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie setzt sich zusammen aus:

- (a) Den Vertretern der Betriebsmitglieder Kategorie a) bis d).
- (b) Den persönlichen Mitgliedern.

Abschnitt XIII.2 Jedes Betriebsmitglied und jedes persönliche Mitglied hat in der Generalversammlung grundsätzlich eine Stimme. Bei geheimen Abstimmungen oder Wahlen haben aktive Mitglieder der Kategorie a) mit Betrieben bis zu 50 Betten 2 Stimmen, bis 100 Betten 3 Stimmen, bis 150 Betten 4 Stimmen, über 150 Betten 5 Stimmen.

### **Artikel XIV. Weitere Teilnehmer**

Abschnitt XIV.1 Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.

Abschnitt XIV.2 Der Vorstand kann Gäste zur Teilnahme einladen.

Abschnitt XIV.3 Die Generalversammlung kann auf Antrag beschliessen, vertrauliche Traktanden unter Ausschluss der in Ziffer 2 genannten Teilnehmer zu behandeln.

### **Artikel XV. Durchführung**

Abschnitt XV.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der ersten Jahreshälfte, statt.

Abschnitt XV.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einggerufen:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes .
- b) Innert eines Monats, auf Antrag von einem Fünftel der Betriebsmitglieder und persönlichen Mitglieder. Der begründete Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

## **Artikel XVI. Einberufungs- und Antragsverfahren**

Abschnitt XVI.1 Die Einberufung unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Traktandenliste muss mindestens 14 Tage von der Versammlung erfolgen.

Abschnitt XVI.2 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Anträge sind vor der Einberufung der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über diese Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Traktandenliste enthalten sind. Später eintreffende Anträge sind für die nächste Generalversammlung zu traktandieren, sofern sie nicht unter die Dringlichkeitsklausel gemäss Absatz 3 fallen.

Abschnitt XVI.3 Im Sinne der Dringlichkeitsklausel können ausnahmsweise in wichtigen, dringenden Fällen auch noch später oder an der Generalversammlung selber eingereichte Anträge zur Abstimmung gelangen. Über diese Anträge kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung mit der Mehrheit der gesamthaft möglichen Stimmen gemäss Artikel 13, Absatz 2, Eintreten beschlossen hat. Für Anträge zur Revision der Statuten, zur Auflösung oder Fusion der Sektion ist diese Dringlichkeitsklausel ausgeschlossen.

## **Artikel XVII. Aufgaben und Kompetenzen**

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

Abschnitt XVII.1 Festlegung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit.

Abschnitt XVII.2 Genehmigung des Budgets.

## **Artikel XVIII. Genehmigung von Jahresbericht und Decharge- Erteilung an den Vorstand.**

Wahlen:

- a) Sektionspräsident und übrige Vorstandsmitglieder.
- b) Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisor.

Abschnitt XVIII.2 Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Abschnitt XVIII.3 Festlegung der Ansätze für die ordentlichen Mitgliederbeiträge sowie Beschlusserfassung über ausserordentliche Beiträge.

Abschnitt XVIII.4 Genehmigung von Reglementen und Verträgen, welche einzelnen Sektionsmitglieder verpflichten.

Abschnitt XVIII.5 Beschlüsse über Anträge mit finanziellen Konsequenzen, welche über die Kompetenz des Vorstandes hinausgehen.

Abschnitt XVIII.6 Beschlüsse mit finanziellen Konsequenzen, welche über die Kompetenz des Vorstandes hinausgehen.

Abschnitt XVIII.7 Entscheid über Rekurse der Mitglieder gegen sie verpflichtende Beschlüsse des Vorstandes.

Abschnitt XVIII.8 Entscheid über Aufnahme in den Verein und Ausschluss von Mitgliedern der Kategorie a) bis e).

Abschnitt XVIII.9 Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Minimalpreise und Saisonzeiten.

Abschnitt XVIII.10 Revision der Vereinsstatuten.

Abschnitt XVIII.11 Auflösung oder Fusion des Vereins.

## **Artikel XIX. Abstimmung und Wahlen**

Abschnitt XIX.1 Eine ausserordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Abschnitt XIX.2 Es können nur Beschlüsse über traktandierte Geschäfte gefasst werden. Später eingegangene Anträge und Geschäfte können nur nach Artikel 16, Absatz 3, gehandhabt werden.

Abschnitt XIX.3 An der Generalversammlung wird wie folgt abgestimmt und gewählt:

- a) Bei allen Sachgeschäften und Statutenänderungen gilt das Einfache Mehr der Stimmen(EM). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- b) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen (AM), beim zweiten Wahlgang das relative Mehr(RM). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- c) Die Abstimmung über die Auflösung oder Fusion der Sekretion ist in Artikel 2 geregelt.
- d) Jedes Betriebsmitglied und jedes persönliche Mitglied hat in der Generalversammlung grundsätzlich eine Stimme. Bei geheimen Abstimmungen oder Wahlen haben aktive Mitglieder der Kategorie a) mit Betrieben bis zu 50 Betten 2 Stimmen, bis 100 Betten 3 Stimmen, bis 150 Betten 4 Stimmen, über 150 Betten 5 Stimmen.

## **4.2 Vorstand**

## **Artikel XX. Organisation**

Abschnitt XX.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten sowie 3 bis 5 weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl sind die verschiedenen Betriebskategorien zu berücksichtigen, ein persönliches Mitglied kann das Amt des Präsidenten nicht bekleiden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Abschnitt XX.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Abschnitt XX.3 Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt drei Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Jahre als Vorstandsmitglied werden nicht angerechnet.

Abschnitt XX.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden (EM) gefasst. Der Präsident hat den Stichtscheid.

Abschnitt XX.5 Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär vertreten die Sektion nach aussen.

Abschnitt XX.6 Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv je zu zweit.

Abschnitt XX.7 (EM) Einfaches Mehr der Stimmenden oder einfaches Mehr der Anwesenden: Ja- und Nein- Stimmen. Enthaltungen zählen nicht.

Abschnitt XX.8 (AM) Absolutes Mehr der anwesenden Stimmenden: Mehr als die Hälfte der an der Versammlung anwesenden stimmen von Vertretern von Betriebsmitgliedern und persönlichen Mitgliedern gemäss Artikel 13, Absatz 2.

Abschnitt XX.9 (RM) Relatives Mehr: Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt.

## **Artikel XXI. Kommissionen und Arbeitsgruppen**

Abschnitt XXI.1 Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand ständige und nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind Beratungsgremien des Vorstandes. Den Kommissionen können bestimmte Kompetenzen übertragen werden.

## **4.3 Rechnungsrevisoren**

### **Artikel XXII. Rechnungsrevisoren**

Abschnitt XXII.1 Zwei Rechnungsrevisoren kontrollieren im Auftrag der Generalversammlung die Rechnungsführung. Sie erstatten jährlich Bericht über Bilanz und Jahresrechnung sowie über das Ergebnis ihrer Kontrolle.

Abschnitt XXII.2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **5. DELEGIERTE**

### **Artikel XXIII. Delegierte der Sektionen**

Abschnitt XXIII.1 Delegierte in den SHV und in den Kantonalverband Wallis vom Vorstand für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich, ein persönliches Mitglied kann das Amt des Delegierten nicht bekleiden.

Abschnitt XXIII.2 Ersatzdelegierte werden, von Fall zu Fall, vom Vorstand bestimmt.

Abschnitt XXIII.3 Die Delegierten vertreten grundsätzlich die Meinung der Sektion, haben jedoch kein gebundenes Mandat.

## **6. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel XXIV. Auflösung oder Fusion des Vereins**

Abschnitt XXIV.1 Die Auflösung oder Fusion der Sektion kann nur nach eingehender Rücksprache mit dem SHV und dem Kantonalverband, anlässlich einer ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Abschnitt XXIV.2 Die Auflösung oder Fusion der Sektion bedarf der Vertretung von drei Vierteln der gesamten Stimmen (GS) und der Zustimmung von drei Vierteln der vertretenden Stimmen (VS).

Abschnitt XXIV.3 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine ausserordentliche Generalversammlung nach dem Einberufungs- und Antragsverfahren von Artikel 16 einzuberufen, welche mit einfachem Mehr der Stimmenden (EM) die Auflösung oder Fusion beschliessen kann.

Abschnitt XXIV.4 Das Vereinsvermögen fliesst jener oder jenen Sektionen zu, welche die ehemaligen Sektionsmitglieder aufnehmen.

### **Artikel XXV. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung des Hotelierevereins Zermatt am 10. April 2002 im Seiler Hotel Mont Cervin angenommen und von der Verbandsleitung SHV in Bern genehmigt worden. Sie ersetzen ab 11. April 2002 die bis zum 10. April 2002 gültigen Statuten.

(GS) Gesamte Stimmen: Gesamthaft mögliche Stimmen von Vertretern von Betriebsmitgliedern und persönlichen Mitgliedern, gemäss Artikel 13, Absatz 2.

(VS) Vertretende Stimmen: An der Versammlung anwesende Stimmen von Vertretern von Betriebsmitgliedern und persönlichen Mitgliedern, gemäss Artikel 13, Absatz 2.

(EM) Einfache Mehr der Stimmenden: Ja- und Nein Stimmen. Enthaltungen zählen nicht.